

Abwasserverband  
Lipbach-Bodensee  
Sitz: Markdorf

## **S a t z u n g**

### **über die**

### **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.11.2001**

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 28.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- 2) Der Durchschnittssatz beträgt 30,- Euro pro Sitzung der Verbandsversammlung. Bei Inanspruchnahme am selben Tag von mehr als 8 Stunden beträgt der Durchschnittssatz 60,- Euro.

#### **§ 2**

##### **Aufwandsentschädigung für die Verbandsverwaltung**

- 1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder der Verbandsverwaltung, die nebenamtlich tätig sind, erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen eine Entschädigung:

- 2) Die Entschädigung beträgt monatlich:

für den Verbandsvorsitzenden	310,00 Euro
für den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden	210,00 Euro
für den Verbandsrechner, der zugleich die Aufgaben eines Verbandsschriftführers wahrnimmt	310,00 Euro
für den Technischen Leiter	310,00 Euro

## **Fahrtkostenerstattung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Fahrtkostenerstattung, wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 11 bis A 15 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 30.01.1992 außer Kraft.

Angefertigt:

Markdorf, den 29.11.2001

gez.

Gerber, Verbandsvorsitzender

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.